

sprechender Symbole wird strafrechtlich erfaßt. Das entspricht dem Erfordernis, jeder Art der Verbreitung faschistischer, rassistischer, militaristischer und revanchistischer Gedankeninhalte strafrechtlich Einhalt zu gebieten.

Nicht nach § 220 Abs. 3 StGB, sondern nach § 106 Abs. 1 Ziff. 5 (staatsfeindliche Hetze) wird bestraft, wer mit dem Ziel, die sozialistische Gesellschaftsordnung der DDR zu schädigen oder gegen sie aufzuwiegeln, den Faschismus oder Militarismus verherrlicht.

Der Strafraum hat eine Strafobergrenze von 3 Jahren Freiheitsstrafe, so daß auch Straftaten nach § 220 Verbrechenscharakter haben können. Andererseits sind auch Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe, Geldstrafe und der öffentliche Tadel angedroht, um breite Differenzierungsmöglichkeiten entsprechend konkreter Tatbegehung und Täterpersönlichkeit zu ermöglichen.

Als qualifizierte Begehungsweise mit einem Strafraum bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe sieht der Tatbestand die Tatbegehung durch einen DDR-Bürger im Ausland vor. Dies dient der Erhöhung des Ansehens der DDR außerhalb ihres Staatsgebietes und enthält zugleich die klare Forderung nach staatsbewußtem Auftreten von DDR-Bürgern im Ausland. Auch hier wird durch den weiten Strafraum, der von der Freiheitsstrafe bis zur Geldstrafe reicht, die Anwendung differenzierter individualisierter Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit im Einzelfall ermöglicht.

8.3.9.

Herabwürdigung ausländischer Persönlichkeiten

Der Straftatbestand des § 221 StGB schützt die Auslandsbeziehungen der DDR, insbesondere ihre friedliche Zusammenarbeit mit anderen Völkern, das internationale Ansehen der DDR und das Ansehen von in der DDR weilenden Repräsentanten anderer Staaten oder ausländischer oder internationaler Organisationen vor verleumderischen Angriffen.

Diese Bestimmung ist Ausdruck der aus der Gewährung des Gastrechts resultierenden Verpflichtung, das Ansehen der genannten Repräsentanten wirksam zu schützen. Voraussetzung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach dieser Bestimmung ist, daß die genannten Persönlichkeiten in der DDR weilen; der spezielle Schutz des § 221 StGB gilt ausschließlich für die Zeit ihres Aufenthaltes in der DDR.

Führende Repräsentanten anderer Staaten sind vor allem Staatsoberhäupter, Regierungsmitglieder, akkreditierte Diplomaten und konsularische Vertreter. Diese Vertreter anderer Staaten werden vor Herabwürdigungen geschützt, die sich gegen sie persönlich oder gegen den von ihnen vertretenen oder repräsentierten Staat richten.

Geschützt werden darüber hinaus die Vertreter ausländischer oder internationaler Organisationen. Dabei kann es sich um staatliche oder gesellschaftliche Organisationen handeln. Auf die Mitgliedschaft der DDR in den betreffenden internationalen Organisationen bzw. auf den Klassencharakter der ausländischen Organisationen kommt es nicht an. Angriffe gegen führende Repräsentanten anderer Staaten, die sich nicht in der DDR aufhalten, oder gegen andere Ausländer (z. B. Sportler, Studenten, Touristen usw.) können nach § 140 StGB strafbar sein.

Die strafbare Handlung besteht darin, daß der Täter in der Öffentlichkeit (§ 220 StGB) das *Ansehen dieser Personen* in einer Weise *herabwürdigt*, die *geeignet* ist, die friedliche Zusammenarbeit zwischen den Völkern zu beeinträchtigen und das Ansehen der Deutschen Demokratischen Republik zu schädigen. Unter Herabwürdigung sind alle Handlungen zu verstehen, die, durch wörtliche Äußerungen oder durch Tätlichkeiten und in öffentlicher Form begangen, beleidigenden Charakter tragen.

Der *Vorsatz* muß sich auch darauf erstrecken, daß die Handlung geeignet ist, die Zusammenarbeit zu beeinträchtigen und das Ansehen der DDR zu schädigen.

8.3.10.

Mißachtung staatlicher und gesellschaftlicher Symbole

Paragraph 222 StGB schützt die *staatlichen* oder *staatlich anerkannten Symbole* der DDR, Symbole der gesellschaftlichen Organisationen oder Symbole anderer Staaten vor böswilliger Mißachtung.

Staatliche Symbole der DDR sind in erster Linie die Staatsflagge und des Staatswappen der DDR, die Flagge des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR, die Flaggen und Dienstwimpel der Nationalen Volksarmee, der Deutschen Volkspolizei sowie anderer zentral geleiteter staatlicher Organe (vgl. VO über Flaggen, Fahnen und Dienstwimpel der DDR-Flaggen-VO- vom 3. 1. 1973, GBl.-Sdr. Nr. 751 S. 3; AO über das Führen von Flaggen und Fahnen in der Nationalen Volksarmee - Flaggen-AO - vom 9. 2. 1973, GBl.-Sdr. Nr. 751; Schiffsregisterverordnung vom 27. 5.